

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/
Die PARTEI und
Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/
Die Grünen

Datum 02.09.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen IA-031/2022
Ihr Schreiben vom 08.08.2022
E-Mail

Ihre Informationsanfrage IA-031/2022 – Notunterkunft für Wohnungs- und Obdachlose

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte,

zu Ihrer Informationsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1. 2002 wurde die Notunterkunft für Wohnungs- und Obdachlose in Chemnitz privatisiert. Welche konkreten Gründe führten zur Privatisierung?**
- 2. Wurden durch bestimmte Vergabekriterien und ein Bewerbungsverfahren entschieden, welcher Träger die Auslagerung der Unterkunft übernimmt? Wenn ja, welche Vergabekriterien gab es?**
- 3. Durch welche Vergabekriterien wurde beschlossen, dass der Selbsthilfe 91 e.V. den Zuschlag für die Organisation der Notunterkunft bekommen hat?**

Der Sozialausschuss der Stadt Chemnitz hatte mit Beschluss Nr. B-213/2002 vom Juni 2002 das Sozialamt beauftragt, die Übertragung des kommunalen Wohnprojekts I für Wohnungslose, damals bestehend aus den beiden Objekten Heinrich-Schütz-Straße 84 und Zeisigwaldstraße 73/75, in freie Trägerschaft konzeptionell vorzubereiten und die dafür erforderlichen Schritte einzuleiten.

Mit dem Beschluss B-188/2003 übertrug der Stadtrat der Stadt Chemnitz die Betreuung des kommunalen Wohnprojektes I für Wohnungslose zum 1. Oktober 2003 an den Verein Selbsthilfe 91 e. V. auf der Grundlage des § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem seit 1. April 2003 für die Stadtverwaltung Chemnitz gültigen Tarifvertrages über eine besondere wöchentliche Arbeitszeit zur Beschäftigungssicherung.

In der Begründung zum Beschluss B-188/2002 wurden alle Gründe, Vergabekriterien, Verfahren sowie der Vertrag dargestellt.

...

4. Die Stadt Chemnitz stellt der Notunterkunft des Selbsthilfe 91 e.V. finanzielle Mittel bereit. Nutzer*innen sollen zusätzlich 5 Euro pro Nacht zahlen. Auf welcher Grundlage werden die Kosten erhoben

Die Grundlage ist die Satzung der Stadt Chemnitz über die vorübergehende Unterbringung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und über die Gebührenerhebung (Unterbringungssatzung).

5. Welche Ausstattungs- und Wohnstandards erhebt die Stadt an die Notunterkunft? Welche Anforderungen an die Qualifikation des Personals gibt es?

Die Ausstattungs- und Wohnstandards der Notunterkunft richten sich nach den Vorgaben der gemeinsamen Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern als Empfehlung zur Unterstützung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen.

Die Anforderungen an die Qualifikation des Personals sind in der Vereinbarung zwischen dem Träger und der Stadt Chemnitz festgeschrieben. Es ist dabei mindestens einer der folgenden Abschlüsse vorzuweisen:

- Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin,
- Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin,
- Soziologe/Soziologin,
- Erzieher/Erzieherin,
- heilpädagogische Fachkraft oder
- vergleichbarer pädagogischer Abschluss bzw. nachweisbare Eignung

6. Welche Kontrollinstanzen hat die Stadt Chemnitz etabliert, um die Standards der Notunterkunft zu kontrollieren?

Die Einhaltung der Ausstattungs- und Wohnstandards der Notunterkunft werden regelmäßig durch Objektbegehungen des Sozialamtes kontrolliert. Zusätzlich ist ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes 24h täglich im Objekt, um die Sicherheit und Ordnung des Hauses sicherzustellen.

Darüber hinaus werden die weiteren festgelegten Standards der Notunterkunft mit Hilfe von der gemeinsamen Gestaltung des Hilfeplanprozesses mit dem Träger und den Klienten, einer wöchentlichen telefonischen Rücksprache mit dem Projektleiter, turnusmäßigen Sicherheitsberatungen im Objekt und einem Jahresauswertungsgespräch mit dem Träger sichergestellt.

7. Unter welchen Bedingungen erhalten EU-Bürger*innen und nicht EU-Bürger*innen einen Schlafplatz?

Entsprechend der Unterbringungssatzung und den Nutzungsbedingungen für die Notunterkunft müssen alle Nutzer vorab ihre Wohnungslosigkeit nachweisen. Dies kann zum Beispiel durch die Vorlage einer „ohne festen Wohnsitz-Meldung“ des Einwohnermeldeamts oder eines Zwangsäumungsbescheides erfolgen. Zusätzlich benötigen EU-Bürgerinnen und -Bürger einen Einkommensnachweis bzw. einen Nachweis über einen Leistungsanspruch. Kann beides nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der unabwiesbaren Hilfen durch das Sozialamt die Rückkehr in das Heimatland zu organisieren. Bis zum Tag der Ausreise können die Klienten die Notunterkunft nutzen, die Kosten trägt in diesen Fällen das Sozialamt.

8. Unter welchen Bedingungen bekommen Menschen einen Schlafplatz, die keine gültigen Ausweispapiere vorweisen können oder nicht in Chemnitz gemeldet sind?

Grundlegend für die Aufnahme eines Klienten in die Notunterkunft, ist die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadt Chemnitz. Für diese Prüfung wird ein Ausweisdokument nicht zwingend benötigt. Für Personen die melderechtlich nicht in Chemnitz gemeldet sind und die keine „ohne festen Wohnsitz-Meldung“ des Einwohnermeldeamts vorweisen können, erfolgt keine Nutzungsberechtigung für die Notunterkunft. In diesen Fällen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt oder Gemeinde, in der die Person zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war.

In Notsituationen, zum Beispiel außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes, am Wochenende und an Feiertagen, erfolgt für jede Person – grundsätzlich und unabhängig der Prüfung – die Aufnahme in die Notunterkunft.

9. Wie hoch sind die finanziellen Mittel die an den Verein Selbsthilfe 91 e.V. gehen und wofür sollen diese konkret genutzt werden?

Für das Jahr 2022 beträgt die Höhe des Entgeltes für die Betreuung der Notunterkunft durch den Verein Selbsthilfe 91 e. V. ca. 700.000 €. Die finanziellen Mittel werden hauptsächlich für die Miete und Betriebskosten des Objektes, den eingesetzten Sicherheitsdienst und für die Personalkosten des Betreibers verwendet.

Freundliche Grüße

Dagmar Ruscheinsky
Bürgermeisterin